

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung.

**Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56), am 27. Februar 2025 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„Economics, Institutions, and Behavior“**

**mit dem Abschluss**

**„Master of Science (M.Sc.)“**

**der Philipps-Universität Marburg  
vom 27. Februar 2025**

**Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 37/2025) am 24.04.2025**

**Fundstelle:** <https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/administration/amtliche-mitteilungen/jahrgang-2025/37-2025.pdf>

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziele des Studiums .....	3
§ 3 Mastergrad.....	3
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	3
§ 5 Studienberatung .....	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	4
§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	6
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland.....	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs .....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	7
§ 11 Praxismodule und Profilmodule.....	7
§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	10
§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	10
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen .....</b>	<b>11</b>
§ 16 Prüfungsausschuss .....	11
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	11
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	12
§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	12
§ 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	13
§ 21 Prüfungen .....	14
§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	14
§ 23 Masterarbeit.....	15
§ 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung .....	17
§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen .....	19
§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	19
§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	20
§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	20
§ 29 Freiversuch .....	20
§ 30 Wiederholung von Prüfungen .....	22
§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	23
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	23
§ 33 Zeugnis .....	23
§ 34 Urkunde .....	23
§ 35 Diploma Supplement .....	24
§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	24
<b>IV. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>24</b>
§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	24
§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen .....	24
<b>Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne .....</b>	<b>26</b>
<b>Anlage 2: Modulliste.....</b>	<b>28</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste.....</b>	<b>40</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste.....</b>	<b>43</b>
<b>Anlage 5: Praktikumsordnung.....</b>	<b>45</b>
<b>Anlage 6: Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren .....</b>	<b>47</b>

# I. Allgemeines

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“.

## § 2 Ziele des Studiums

Studierende sollen in diesem Programm die Lage versetzt werden, volkswirtschaftliche Problemstellungen detailliert für sich erfassen und anderen gegenüber angemessen und zielgruppenorientiert schriftlich und in Vortragsform beschreiben zu können. Des Weiteren können Absolventinnen und Absolventen verschiedene Problemlösungsvorschläge entwickeln und theoretisch und/oder empirisch auf den wahrscheinlichen Grad der Zielerreichung hin einschätzen. Bei den Lösungsvorschlägen werden insbesondere mögliche Institutionen entwickelt und auch unter verhaltensökonomischen Gesichtspunkten geprüft.

Damit bereitet der Studiengang Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten mit hohem analytischem Anspruch vor. Beispielhafte Tätigkeiten umfassen Ökonomin und Ökonom im Ministerium oder einer anderen Behörde, einem Forschungsinstitut oder einer Nicht-Regierungsorganisation; Unternehmensberaterin und Unternehmensberater; Analystin und Analyst z.B. im Bereich der Finanzindustrie.

## § 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 6 vorgesehenen Module erfolgreich absolviert wurden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

# II. Studienbezogene Bestimmungen

## § 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder sozialwissenschaftlichen Bereich oder einem mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

In dem abgeschlossenen Bachelorstudium müssen grundlegende ökonomische Kenntnisse erworben und mindestens 72 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler/-innen, Statistik), erbracht worden sein.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums

(Stichtag 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(3) Die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(5) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

(6) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“) nachzuweisen, da der Studiengang vollständig in englischer Sprache angeboten wird. Kenntnisse der deutschen Sprache sind nicht notwendig.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(8) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus diesem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuerkennen.

## § 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

## § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ gliedert sich in die Studienbereiche Foundations, Institutions and Behavior: Theory, Institutions and Behavior: Empirics, Specialization: Political Economy, Specialization: Sustainability, Specialization: Money, Accounting, and Finance, Electives und Master Thesis.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Erläuterung</i>
<b>Foundations</b>		<b>24</b>	
<i>Introduction to Institutional Economics</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings</i>	<i>PF</i>	6	
<i>Introduction to Behavioral Economics</i>	<i>PF</i>	6	

<i>Applied Econometrics</i>	WP	6	1 aus 2
<i>Importmodul nach Anlage 3*</i>	WP	6	
<b>Institutions and Behavior: Theory</b>		<b>18</b>	
<i>Institutions and Behavior: Theory</i>	WP	6	
<i>Law and Economics</i>	WP	6	
<i>Public Economics</i>	WP	6	
<i>Topics in Institutions and Behavior: Theory Abroad</i>	WP	6	
<i>Seminar in Institutions and Behavior: Theory</i>	PF	6	
<b>Institutions and Behavior: Empirics</b>		<b>18</b>	
<i>Empirical Macroeconomics</i>	WP	6	
<i>Experimental Economics</i>	WP	6	
<i>Institutions and Behavior: Empirics</i>	WP	6	
<i>Importmodul nach Anlage 3*</i>	WP	6	
<i>Topics in Institutions and Behavior: Empirics Abroad</i>	WP	6	
<i>Seminar in Institutions and Behavior: Empirics</i>	PF	6	
<b>Specialization: Political Economy</b>		<b>0-30</b>	<b>**</b>
<i>Economic Aspects of Political Institutions</i>	WP	6	
<i>Political Economy</i>	WP	6	
<i>Topics in Political Economy Abroad</i>	WP	6	
<i>Importmodule nach Anlage 3*</i>	WP	6-18	
<b>Specialization: Sustainability</b>		<b>0-30</b>	<b>**</b>
<i>Behavioral Economics and Sustainability</i>	WP	6	
<i>Topics in Sustainability Abroad</i>	WP	6	
<i>Importmodule nach Anlage 3*</i>	WP	6-18	
<b>Specialization: Money, Accounting, and Finance</b>		<b>0-30</b>	<b>**</b>
<i>European Monetary Economics</i>	WP	6	
<i>International Macroeconomics and Finance</i>	WP	6	
<i>Corporate Finance and Institutions</i>	WP	6	
<i>Topics in Money, Accounting, and Finance Abroad</i>	WP	6	
<i>Importmodule nach Anlage 3*</i>	WP	6-18	
<b>Electives</b>		<b>0-18</b>	
<i>Internship</i>	WP	6	
<i>Key Qualifications</i>	WP	6	
<i>Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies</i>	WP	6	
<i>Seminar in Institutions and Behavior: Advanced Level</i>	WP	6	
<i>Elective Abroad I</i>	WP	6	
<i>Elective Abroad II</i>	WP	6	
<i>Elective Abroad III</i>	WP	6	
<i>Importmodule nach Anlage 3*</i>	WP	6-18	
<i>Nicht gewählte Module aus den anderen Studienbereichen</i>	WP	6-18	
<b>Master Thesis</b>		<b>30</b>	
<i>Master Thesis</i>	PF	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

\*\* Es können grundsätzlich Module aus allen drei Schwerpunktbereichen belegt werden. Damit ein Schwerpunkt im Zeugnis gemäß § 33 Abs. 1 ausgewiesen wird, müssen mindestens 18 LP innerhalb eines Schwerpunkts absolviert werden.

(3) Der Studienbereich Foundations bietet einführende Veranstaltungen in die Institutionenökonomik sowie die Verhaltensökonomik, die zentrale Bausteine des Studienprogramms ausmachen. Zudem werden in der theoretischen Mikroökonomik und der empirischen Analyse wichtige Grundlagen für den weiteren Studienverlauf gelegt.

(4) Der Studienbereich Institutions and Behavior: Theory bietet insbesondere institutionenökonomische Aufbauveranstaltungen an, die methodisch vom theoretischen Zugang geprägt sind. Um diese Methodik weitgehend zu festigen, werden Studierende in einem Seminar zu einer intensiven und eigenständigen Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur motiviert.

(5) Der Studienbereich Institutions and Behavior: Empirics bietet insbesondere institutionenökonomische Aufbauveranstaltungen an, die methodisch vom empirischen Zugang geprägt sind. Um diese Methodik weitgehend zu festigen, werden Studierende in einem Seminar zu einer intensiven und eigenständigeren Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur motiviert. Ein Kurs zur Experimentalökonomik stellt eine wichtige Methode der Verhaltensökonomik vor.

(6) Der Studienbereich Specialization: Political Economy beschäftigt sich damit, wie die politische Sphäre die Wirtschaft beeinflusst und umgekehrt. Dabei werden beispielsweise Akteure wie Politiker als eigennutzorientierte Entscheider verstanden und politischer Wettbewerb vor Wahlen analysiert. In diesem Studienbereich werden verschiedene Themenbereiche aus diesem Blickwinkel betrachtet.

(7) Im Studienbereich Specialization: Sustainability lernen Studierende verschiedene gesellschaftliche oder organisatorische Herausforderungen im Zusammenhang von Nachhaltigkeit und mögliche Instrumente zu deren Bewältigung kennen. Dabei wird mit verschiedenen Methoden und in interdisziplinärer Weise vorgegangen.

(8) Der Studienbereich Specialization: Money, Accounting, and Finance eröffnet volks- und betriebswirtschaftliche Perspektiven auf den Finanzmarkt und bereitet Studierende auf eine Tätigkeit in diesem Sektor vor.

(9) Im Studienbereich Elective können Studierende andere fachliche Perspektiven einnehmen und/oder neue Einsichten auch hinsichtlich der Berufsorientierung durch ein anrechenbares Praktikum gewinnen.

(10) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(11) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(12) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studienengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/en/fb02/studying/study-programmes/master-economics-and-institutions>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(13) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 7 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, dass es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des

Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der allgemeinen Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

## **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an.

Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 10 Module und Leistungspunkte**

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten. Jedes Modul ist originär in einer Studien- und Prüfungsordnung geregelt und kann in weitere Studien- und Prüfungsordnungen als Importmodul übernommen werden.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule können nur vorgesehen werden, wenn sie in ausreichender Platzanzahl für alle Studierenden angeboten werden. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Die Festlegung des konkreten Stundenwerts eines Studiengangs erfolgt jeweils in dem Modulhandbuch, siehe §§ 6 Abs. 3 und 20 Abs. 5f.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Im Interesse der Studierbarkeit soll ein Modul im Regelfall 6 LP oder 12 LP umfassen; dies gilt insbesondere für Module, die in einem Austauschverhältnis mit anderen Studiengängen stehen. Bei abweichenden Modulgrößen muss die Modulgröße durch 3 teilbar sein; Ausnahmen können bei zwingenden externen Vorgaben, beispielsweise durch Fachgesellschaften, vorgesehen werden. Module im Umfang von 3 LP sind zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen unter Wahrung einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsichte von maximal 6 Prüfungen pro Semester möglich.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

(9) Module über den vorgesehenen LP-Umfang des Studiums hinaus sind nicht vorgesehen und werden nicht ausgewiesen.

## § 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein optionales externes Praxismodul im Studienbereich „Electives“ gemäß § 6 Abs. 9 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen. Das Modul „Internship“ kann durch die anderen in § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung für den entsprechenden Studienbereich vorgesehenen Module ersetzt werden. Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen oder als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung kann als Modul „Key Qualifications“ mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Mitarbeit in einem Forschungsprojekt eines Teams in den Arbeitsgruppen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder zum Teil für das Modul „Key Qualifications“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Profilmodule können auch aus zentralen und dezentralen Angeboten des Bereichs Marburg Skills nach der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in Mono- und Kombinationsbachelorstudiengängen der Philipps-Universität Marburg vom 9. Februar 2022 in der jeweils gültigen Fassung importiert werden.

Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Studien- und Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet bzw. anerkannt werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet bzw. anerkannt werden können, regelt die Studien- und Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

## **§ 12 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 13 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltung können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,

- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

##### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Im Rahmen eines Studiengangs können auch Module absolviert und anerkannt werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Fachbereichen über Lehrimporte und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für den eigenen Studiengang und ohne Änderung für Studierende anderer Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen des jeweils anbietenden Studiengangs.
3. Module, die
  - a) sich aus Modulteil eines Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
  - b) sich aus Modulteil zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studiengangs und dessen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studiengangs.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweisemestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

#### **§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die physische Präsenz von Studierenden („Anwesenheit“) in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht

vorgesehen ist, gilt eine maximal zulässige Fehlzeit von Prozentangabe kleiner als 20 % der Veranstaltungen. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) In der Studien- und Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

### III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

#### § 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

**§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Studien- und Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.
- (6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anerkennungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studiengang- oder Studienortwechslern zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anerkennungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 22 Abs. 2 HessHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## § 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 19 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) An einer Hochschule oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie erbrachte Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden bei Hochschul- und Studiengangwechsel grundsätzlich anerkannt, wenn gegenüber den durch sie zu ersetzenden Leistungen kein wesentlicher Unterschied besteht.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anerkennung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen der Akkreditierung nach § 14 Abs. 2 HessHG überprüft worden sind. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der in dem Studiengang erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Anrechnung ersetzt werden. Die §§ 28 und 60 HessHG bleiben unberührt.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Studien- und Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Anerkannte Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(4) Die Abschlussmodule sind den Studiengang in besonderer Weise prägende Module. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Abschlussmodule, die im Rahmen einer vorherigen vertraglichen Vereinbarung an einer anderen Hochschule absolviert worden sind.

(5) Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 i. V. m. Abs. 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Fehlversuche in Studiengängen werden anerkannt, sofern sie im Fall ihres Bestehens anerkannt worden wären.

## § 20 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den

Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## § 21 Prüfungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

#### **§ 21 Prüfungen**

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden oder, wenn es sich um ein Modul einer anderen Hochschule handelt, im Rahmen einer hochschulischen Kooperation vertraglich dem Studiengang zugeordnet sein. § 60 Abs. 5 HessHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Studien- und Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Studien- und Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder weiterer Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Studien- und Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden. Der Umfang ist bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die keine Aufsichtsarbeiten sind, zusätzlich anzugeben.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus. Eine implizite Prüfungsanmeldung kann vorgesehen werden (§ 12 Satz 3).

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Ist in einem Modul die erste Prüfungsleistung nicht bestanden bzw. mit „nicht ausreichend“ bewertet worden bzw. gilt als „nicht ausreichend“ im Sinne des § 27 Abs. 1, ist ein Rücktritt vom Modul nicht mehr möglich; die Studien- und Prüfungsordnung kann von der Möglichkeit des § 30 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen Gebrauch machen, so dass Studierende Wahlpflichtmodule ohne weitere Prüfungsversuche auf Antrag unwiderruflich als nicht bestanden erklären lassen können und so in bis zu zwei Fällen ein Wechsel solcher Wahlpflichtmodule möglich ist. Solange nur Studienleistungen erbracht worden sind und keine Prüfungsleistung, ist ein Wechsel des Moduls möglich.

## § 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 8 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können,
- Hausarbeiten,
- Portfolios,
- Praktikumsberichten,
- der Masterarbeit.

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Den vorgenannten Prüfungsformen sind folgende Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge zugewiesen. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum eine größere Zeitspanne umfassen. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. Hausarbeiten haben einen Umfang von 10-20 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt 2 bis 3 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang eines Portfolios beträgt 3-8 Seiten. Die Bearbeitungszeit von Portfolios beträgt zwischen 1-3 Wochen (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Umfang des Praktikumsberichts beträgt ca. 5 Seiten. Die Bearbeitungszeit des Praktikumsberichts beträgt ca. 1 Woche (i. S. einer reinen Prüfungsdauer). Die Dauer von Präsentationen beträgt zwischen 10 und 30 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierendem). Die Masterarbeit umfasst 40-70 Seiten.

(4) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 8 statt.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 22 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. weitere Prüfungsformen (z. B. in der Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellungen, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten sowie deren Umfang, die Dauer der Aufsichtsarbeiten und die Dauer der mündlichen Prüfungen fest. Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer; entspricht 80 bis 160 Stunden) umfassen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen; gleiches gilt für übrige schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

(6) Für Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 8.

(7) Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

## § 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Volkswirtschaftslehre oder der Speziellen BWL gemäß § 6 nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat das im Studium erworbene Wissen in Verbindung mit wissenschaftlichen Methoden auf relevante Fragen der Volkswirtschaftslehre oder dem Bereich Accounting and Finance anwendet. Die ökonomische Analyse von Institutionen, auch unter Berücksichtigung verhaltensökonomischer Ansätze, soll dabei eine besondere Rolle spielen. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In diesem Falle muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Bereich Foundations (24 LP) sowie übergreifend in den Bereichen Institutions and Behavior: Theory und Institutions and Behavior: Empirics mindestens 18 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erst-

gutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Masterarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von sechs Monaten angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 23 Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

#### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

##### **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Studien- und Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Studien- und Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin

oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studien- und Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Studien- und Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Bewertungen.<sup>1</sup>

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

## § 24 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt

---

<sup>1</sup> Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z.B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Klausuren können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins zur Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsequente Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(7) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des **§ 25 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Die Studien- und Prüfungsordnung kann nicht vorsehen, dass die Studierenden bestimmte Module oder bestimmte Mindestsummen von Leistungspunkten innerhalb näher zu bezeichnender Fachsemestergrenzen zu erbringen haben.

## **§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

## **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anerkannt.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Internship“, „Key Qualifications“ und „Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies“ werden abweichend von **§ 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

### **Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

#### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)	(d)
Punkte	Bewertung im traditionellen Notensystem	Note in Worten	Definition
15 14 13	0,7 1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
12 11 10	1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
9 8 7	2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
6 5	3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4 3 2 1 0	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnittspunktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	aus-gezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	

11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	befriedigend
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Studien- und Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Über die Gesamtbewertungen der Vergleichskohorte der vergangenen vier Semester wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) erstellt, die die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Abschlussnoten der Absolventinnen und Absolventen aufschlüsselt. Hiermit wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note erreicht hat. Diese Einstufungstabellen werden den Absolventinnen und Absolventen zusammen mit den weiteren Abschlussdokumenten ausgehändigt. Für die Erstellung der Vergleichskohorte ist eine Gruppengröße von mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen zu erreichen. Wird diese in wenigstens drei bis maximal sechs Semestern nicht erreicht, werden weitere verwandte Studiengänge herangezogen. Eine ECTS-Einstufungstabelle wird erstmalig erstellt, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen.

## § 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Der einmalige Wechsel von bis zu zwei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 108 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung in der letzten regulären Prüfungsperiode nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 12 Sätze 1 und 2 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

### § 33 Zeugnis

(1) Im Masterzeugnis werden gegebenenfalls die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

#### Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

##### § 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

## § 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des [§ 34 Allgemeine Bestimmungen](#).

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 34 Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt.

## § 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des [§ 35 Allgemeine Bestimmungen](#).

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 35 Diploma Supplement**

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt. Als Anlage des Diploma Supplements wird eine Einstufungstabelle („Grading Table“) gemäß § 28 Abs. 8 ausgehändigt.

## § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des [§ 36 Allgemeine Bestimmungen](#).

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt. Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Es wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung ausgestellt.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des [§ 37 Allgemeine Bestimmungen](#).

**Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Economics and Institutions“ mit dem Abschluss „Master of Science (M.Sc.)“ vom 21. Juni 2017 (Fundstelle: Amt.Mit. 63/2017) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Juni 2017 bis spätestens zum Wintersemester 2027/28 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 23.04.2025

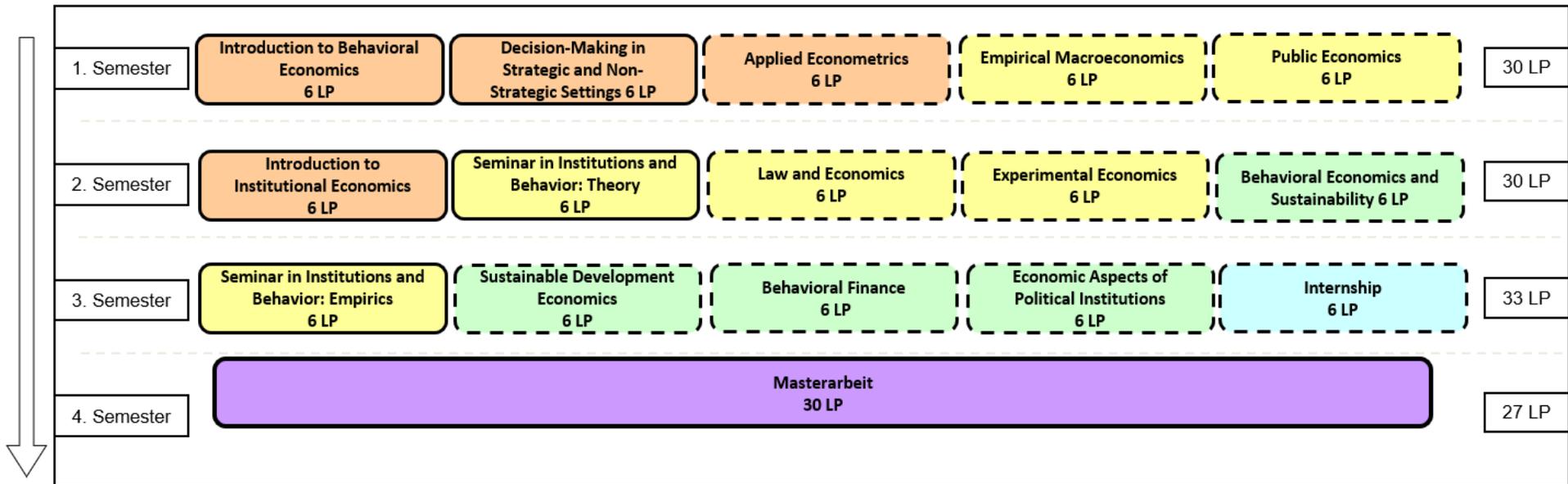
gez.

Prof. Dr. Bernhard Nietert  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

## Economics, Institutions, and Behavior

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Master-Studiengang mit Beginn zum Wintersemester



# Economics, Institutions, and Behavior

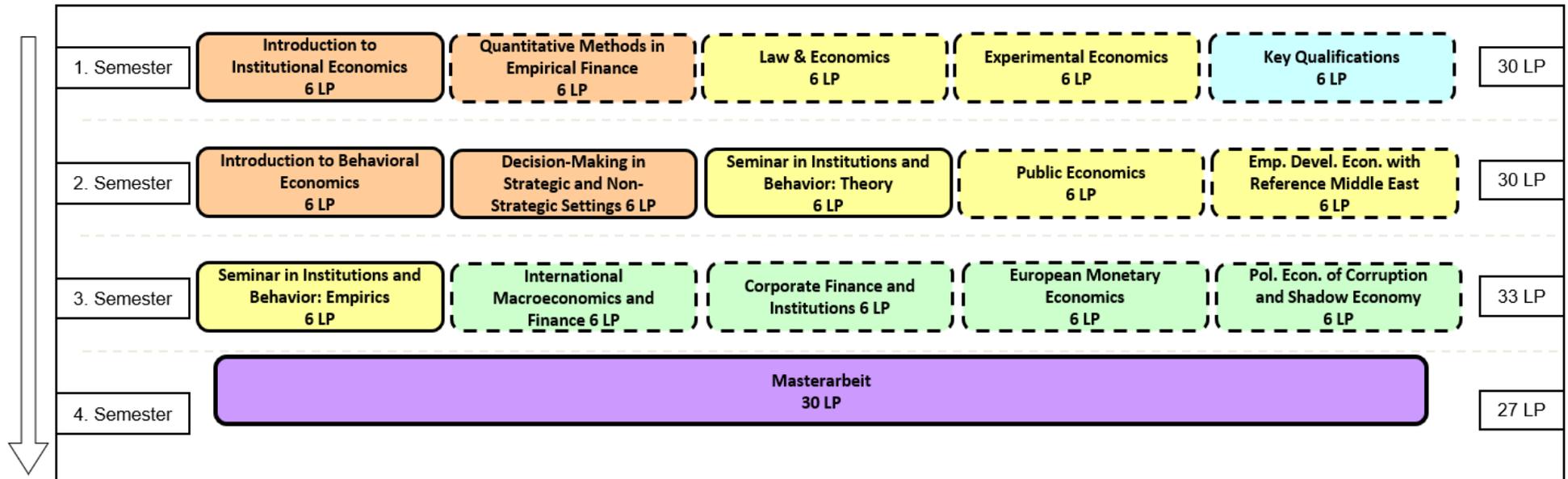
Exemplarischer Studienverlaufsplan für den **Master-Studiengang** mit Beginn zum *Sommersemester*

**Legende**

Basis Aufbau Vertiefung Praxis Profil Abschluss

Pflichtmodule

Wahlpflicht



## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Introduction to Institutional Economics	PF	6	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) die Rolle von Institutionen als Lösungen für gesellschaftliche Kooperations- und Koordinationsprobleme zu erklären, (2) verschiedene institutionenökonomische Ansätze auf konkrete Problemstellungen anzuwenden und alternative institutionelle Problemlösungen mit formalen Methoden zu beurteilen, (3) ausgewählte institutionenökonomische Beiträge in Kleingruppen zu reflektieren und aufzubereiten.	Keine	Studienleistung: 6-8 Aufgabenblätter oder Portfolio oder Test  Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit oder Portfolio
Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings	PF	6	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) theoretische Modelle zu formulieren und diese auf reale Fragestellungen anzuwenden, (2) relevante mikroökonomische Forschungsmethoden wie Optimierung, allgemeine Gleichgewichtsanalyse und Spieltheorie anzuwenden, (3) wissenschaftliche Literatur kritisch zu bewerten und fundierte Kommentare dazu abzugeben.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Introduction to Behavioral Economics	PF	6	Basis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) verhaltenswissenschaftliche Erkenntnisse zu nutzen, um Daten zu interpretieren und Entscheidungen vorherzusagen und	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(2) mögliche Änderungen an bestehenden Modellen vorzunehmen, um relevante verhaltensbedingte Einflüsse auf die Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.		
Applied Econometrics	WP	6	Basis	Nach Abschluss des Moduls verstehen Studierende die wichtigsten Methoden der empirischen Analyse in den Wirtschaftswissenschaften und ihre Grenzen und sind in der Lage, (1) empirische Studien zu bewerten und (2) ihre eigene empirische Arbeit durchzuführen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Institutions and Behavior: Theory	WP	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) verschiedene Kooperations- und Koordinationshürden zu benennen und sie mit Anreizstrukturen in Verbindung zu bringen, (2) wichtige Ergebnisse aus der relevanten Literatur zusammenzufassen, z.B. aus dem Bereich der Organisationsökonomik, der Vertragstheorie oder der Spieltheorie, und (3) dieses Wissen auf spezifische Probleme anzuwenden.	Keine	Studienleistung: 6-8 Aufgabenblätter oder Portfolio oder Test  Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Law and Economics	WP	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) zu beschreiben, wie rechtliche Regeln Anreize beeinflussen, (2) grundlegende Modelle der ökonomischen Analyse des Rechts zur Analyse spezifischer Probleme anzuwenden und	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(3) verschiedene rechtliche Lösungen für genau spezifizierte Sachverhalte zu bewerten.		
Public Economics	WP	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) in spezifischen Umständen ein Marktversagen festzustellen und potentielle politische Instrumente zu analysieren, (2) die Funktionsweise von Steuern in einfachen Situationen formal zu beschreiben und (3) Wohlfahrtskriterien und grundlegende Abstimmungsverfahren zu bewerten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Topics in Institutions and Behavior: Theory Abroad	WP	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen aus dem Bereich der Institutionen- und/oder Verhaltensökonomik, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden können, wissenschaftlich zu reflektieren, (2) Konzepte der Wahrnehmung anderer Kulturen bei der Lösung von Fragestellungen zu berücksichtigen und (3) effektiv mit Menschen, die über andere kulturelle Hintergründe verfügen, zusammenzuarbeiten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Seminar in Institutions and Behavior: Theory	PF	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) genau einzuordnen und zu erklären, wie die Theorie zu einem besseren Verständnis konkreter Probleme (und deren Lösung) beiträgt, (2) sich kontinuierlich diskursiv mit anderen auszutauschen und fundierte Kommentare abzugeben,	Keine	Anwesenheitspflicht  Modulteilprüfungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(3) ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form zu präsentieren und ihre Argumente im wissenschaftlichen Austausch zu verteidigen und (4) wissenschaftlich zu schreiben.		
Empirical Macroeconomics	WP	6	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verstehen Studierende die wichtigsten ökonometrischen Methoden zur Analyse von Zeitreihendaten und sind in der Lage, (1) makroökonomische Theorien auf empirische Daten zu beziehen, (2) fundierte Kommentare zur empirischen Arbeit anderer Forscher abzugeben und (3) eigene empirische Arbeiten durchzuführen und zu interpretieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Experimental Economics	WP	6	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Schlüsselkonzepte und Theorien zu prosozialen und antisozialen Präferenzen zu erläutern, (2) experimentelle Methoden zur Untersuchung wirtschaftlichen Verhaltens zu verstehen und anzuwenden, (3) eigene ökonomische Experimente entwerfen und (4) Ergebnisse von Experimenten zu interpretieren und die Rolle von Fairness, Altruismus und sozialen Normen in wirtschaftlichen Interaktionen zu diskutieren.	Keine	Studienleistung: 6-8 Arbeitsblätter oder Präsentation (10-30 Minuten) oder Hausarbeit (8-10 Seiten)  Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Institutions and Behavior: Empirics	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(1) die wichtigsten ökonometrischen Methoden anzuwenden, um empirische Arbeiten zu beurteilen oder eigene Arbeiten anzufertigen. (2) Zusätzlich können sie in einem ausgewählten Thema vertiefte Kenntnisse in Analysen anwenden.		
Topics in Institutions and Behavior: Empirics Abroad	6	WP	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen aus dem Bereich der Empirie, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden können, wissenschaftlich zu reflektieren, (2) Konzepte der Wahrnehmung anderer Kulturen bei der Lösung von Fragestellungen zu berücksichtigen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Seminar on Institutions and Behavior: Empirics	6	PF	Aufbau	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wichtige empirische Methoden im Kontext der praktischen Anwendung zu verstehen, (2) ökonomische Theorien auf empirische Daten zu beziehen, (3) sich kontinuierlich diskursiv auszutauschen und fundierte Kommentare zu empirischen Arbeiten anderer Forscher abgeben und (4) ihre eigenen empirischen Arbeiten durchzuführen und zu interpretieren.	Keine	Anwesenheitspflicht  Modulteilprüfungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)
Economic Aspects of Political Institutions	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Wirkungskanäle von politischen Institutionen auf ökonomische Allokationen zu erklären,	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Portfolio oder Präsentation

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(2) wichtige Konzepte der Politischen Ökonomie zu erläutern und wichtige Ergebnisse zusammenzufassen und (3) dieses Wissen auf spezifische Probleme anzuwenden.		
Political Economy	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das Verhalten von Akteuren aus dem Bereich der Politik oder der Regulierung durch ökonomische Analyse besser zu erklären oder vorherzusagen. (2) Zusätzlich können sie in einem ausgewählten Thema vertiefte Kenntnisse in Analysen anwenden.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Topics in Political Economy Abroad	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen aus dem Bereich der Politischen Ökonomie, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden können, wissenschaftlich zu reflektieren, (2) Konzepte der Wahrnehmung anderer Kulturen bei der Lösung von Fragestellungen zu berücksichtigen.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Behavioral Economics and Sustainability	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Schlüsselkonzepte der Verhaltensökonomie zu erklären, die für die Nachhaltigkeitstransformation relevant sind, einschließlich kognitiver Verzerrungen und mentaler Modelle, die nachhaltiges Verhalten beeinflussen,	Keine	Studienleistung: 6-8 Arbeitsblätter oder Präsentation (10-30 Minuten) oder Hausarbeit (8-10 Seiten)  Modulprüfung:

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<p>(2) kulturelle und institutionelle Pfadabhängigkeiten zur Nachhaltigkeit zu beschreiben,</p> <p>(3) empirische Forschungsmethoden aus Ökonomie, Psychologie, Soziologie und verwandten Disziplinen kritisch zu bewerten und</p> <p>(4) verhaltenstherapeutische Interventionen vorzustellen und zu diskutieren.</p>		Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation
Topics in Sustainability Abroad	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) Fragestellungen aus dem Bereich der Nachhaltigkeit, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden können, wissenschaftlich zu reflektieren,</p> <p>(2) Konzepte der Wahrnehmung anderer Kulturen bei der Lösung von Fragestellungen zu berücksichtigen und</p> <p>(3) effektiv mit Menschen, die über andere kulturelle Hintergründe verfügen, zusammenzuarbeiten.</p>	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
European Monetary Economics	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <p>(1) geldwirtschaftliche Probleme auf der Grundlage eines fundierten Verständnisses der theoretischen Grundlagen zu analysieren.</p> <p>(2) über die Möglichkeiten und Grenzen der Geldtheorie zu reflektieren sowie</p> <p>(3) die Herausforderungen, denen sich politische Entscheidungsträger gegenübersehen, zu klären und fundierte Kommentare zu aktuellen</p>	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Präsentation

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				Problemen der europäischen Geldpolitik abzugeben.		
International Macro- economics and Fi- nance	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) makroökonomische und finanzwirtschaftliche Probleme auf der Grundlage eines umfassenden Verständnisses der theoretischen Grundlagen zu analysieren, (2) die Möglichkeiten und Grenzen der modernen Wirtschafts- und Finanztheorie zu erkennen, (3) die Herausforderungen zu bewerten, denen sich makroökonomische Entscheidungsträger und Finanzmanager gegenübersehen und (4) fundierte Kommentare zu aktuellen makroökonomischen und finanzwirtschaftlichen Fragen abzugeben.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausar- beit oder Präsentation
Corporate Finance and Institutions	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Verbindungen zwischen institutionen- ökonomischen Konzepten und Konzepten der Corporate Finance zu erkennen, insbesondere in der Analyse der Anreizwirkungen von Regeln, (2) institutionenökonomische Modelle auf die Corporate Finance anzuwenden und (3) Lösungen für Problemfelder aus der Corporate Finance mit diesem Wissen zu erarbeiten bzw. Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	Studienleistung: 6-8 Aufgabenblätter oder Portfolio oder Test  Modulprüfung: Klausur oder Präsen- tation oder Portfolio

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Topics in Money, Accounting, and Finance Abroad	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Fragestellungen aus dem Bereich von Money, Accounting, and Finance, die an der Marburger Universität nicht abgedeckt werden, zu verstehen und zu bearbeiten, (2) Konzepte der Wahrnehmung anderer Kulturen bei der Lösung von Fragestellungen zu berücksichtigen und (3) effektiv mit Menschen, die über andere kulturelle Hintergründe verfügen, zusammenzuarbeiten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Internship	6	WP	Praxis	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) das im Studium erlernte fachliche und methodische Wissen in einem möglichen Berufsfeld anzuwenden und (2) das weitere Studium im Hinblick auf spezifische Berufsbilder zielorientiert zu planen.	Keine	Modulprüfung: Praktikumsbericht  Unbenotetes Modul
Key Qualifications	6	WP	Profil	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) ihre neu erworbenen Schlüsselkompetenzen zu reflektieren und (2) sie zu verwenden, um flexibel und angemessenes auf unterschiedliche Anforderungen in Studium und Beruf reagieren zu können.	Keine	Modulprüfung: Präsentation oder Hausarbeit oder Portfolio  Unbenotetes Modul
Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,	Keine	Modulprüfung: Portfolio oder Präsentation oder Hausarbeit  Unbenotetes Modul

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				<ul style="list-style-type: none"> <li>(1) Verschiedene Konzepte sozialer und ökonomischer Gerechtigkeit und/oder Inklusion zu erklären und voneinander abzugrenzen,</li> <li>(2) die Rolle von Institutionen, Technologien und Akteuren (z.B. Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, soziale Medien, Überwachungstechnologie, Zivilgesellschaft und internationale Gemeinschaft) für Frieden, Gerechtigkeit und/oder Inklusion zu reflektieren,</li> <li>(3) verschiedene Perspektiven auf Konfliktsituationen zu verhandeln und</li> <li>(4) die eigene fachliche Perspektive im interdisziplinären Diskurs zu reflektieren.</li> </ul>		
Seminar Institutions and Behavior: Advanced Level	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) geeignete Ansätze der Institutionenökonomie für die Analyse eines spezifischen Problems auszuwählen und anzuwenden,</li> <li>(2) sich kontinuierlich diskursiv mit anderen auszutauschen und fundierte Kommentare abzugeben,</li> <li>(3) ihre Ergebnisse in schriftlicher und mündlicher Form darzustellen und</li> <li>(4) ihre Argumente in einer wissenschaftlichen Diskussion erfolgreich zu verteidigen.</li> </ul>	Keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Modulteilprüfungen: Präsentation (2 LP) und Hausarbeit (4 LP)</p>
Elective Abroad I	6	WP	Vertiefung	<p>Studierende sind nach Abschluss des Moduls der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>(1) die Wichtigkeit von ökonomischen Fachkenntnissen sowie interdisziplinärer Expertise zu erkennen,</li> </ul>	Keine	<p>Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio</p>

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(2) den eigenen Blick um eine historische, ethisch-philosophische und kulturwissenschaftliche Perspektiven zu erweitern und (3) in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten.		
Elective Abroad II	6	WP	Vertiefung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) wichtige internationale Beiträge zur Ökonomie und aktuelle Entwicklungen, mit denen sie sich im Rahmen eines Auslandsstudiums auseinandersetzen, vor dem Hintergrund des in Marburg erworbenen Wissens einzuordnen und kritisch zu hinterfragen, (2) sich selbst zu organisieren und auf sich verändernde Anforderungen eigenständig und lösungsorientiert zu reagieren.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Elective Abroad III	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) detailliertes und spezialisiertes Wissen auf dem Gebiet der Ökonomie in klarer und eindeutiger Weise auch in einer Fremdsprache zu vermitteln und (2) in interkulturellen Teams zusammenzuarbeiten.	Keine	Modulprüfung: Klausur oder Hausarbeit oder Portfolio
Master Thesis	30	PF	Abschluss	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) eine spezifische theorie- oder politikorientierte Forschungsfrage zu formulieren und (2) ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Ökonomie oder quantitativen Methoden mit theoretischen oder empirischen Methoden anzuwenden sowie	Abschluss des Bereichs Foundations (24 LP) sowie mindestens 18 LP übergreifend in den	Modulprüfung: Masterarbeit

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Vorausset- zungen für die Teil- nahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				(3) ein wissenschaftliches Argument zu strukturieren und zu formulieren und dabei wichtige Regeln der wissenschaftlichen Arbeit zu befolgen.	Bereichen In-stitutions and Behavior: The-ory und Insti-tutions and Behavior: Em-pirics	

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
	<b>Foundations (24 LP)</b>	
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	<b>Institutions and Behavior: Empirics (18 LP)</b>	
M.Sc. Economics of the Middle East	Empirical Development Economics with Reference to the MENA-Region	6

	<b>Specialization: Political Economy (0-18 LP)</b>	
M.Sc. Economics of the Middle East	Political Economy of Corruption and Shadow Economy	6
	Political Economy of Islam	6
M.A. Applied Methods of Social Research	Inequality and Diversity	6
	Digital Societies	6
M.A. International Political and Social Science Research	Researching Inequality and Diversity	12
	Researching Digital Societies	12
	Researching International Politics and Conflict	12
	<b>Specialization: Sustainability (0-18 LP)</b>	
M.Sc. Sustainable Development	Introduction to Geography	6
	Sustainable Development Economics	6
	Challenges to Sustainable Development	6
	Geographies of Sustainable Transformation	6
	Innovation and Knowledge for Sustainable Development	6
	Economic Growth and Sustainability	6
	Space and Policy	6
	Climate Change	6
	Life on Land	6
	Soil and Water Resources	6
	Advanced Statistical Methods	6
	Advanced Empirical Social Research Methods	6
	Environmental Modelling	6
	Remote Sensing	6
	<b>Specialization: Money, Accounting, and Finance (0-18 LP)</b>	
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Advanced Management Accounting I: Value-based Management	6

	Advanced Management Accounting II: Managerial Decision Making, Governance, and Control	6
	Advanced Management Accounting III: Data Analysis and Empirical Research	6
	Asset Pricing Theory/Capital Market Theory	6
	Behavioral Finance	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Selected Problems in Banking and Finance/Banking	6
	Seminar Advanced Management Accounting	6
	Seminar Case Studies in Entrepreneurial Finance	6
	Seminar Current Topics in Behavioral Finance	6
	Seminar Finanzierung und Banken für Fortgeschrittene	6
	Seminar Household Finance	6
	<b>Electives (0-18 LP)</b>	
B.A. Nah- und Mitteloststudien (international)	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Economics of the Middle East	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Sustainable Development	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 6 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

Es besteht keine Beschränkung bei der Wahl der Module.

<b>Modulbezeichnung</b>
<i>Englische Übersetzung</i>
Introduction to Institutional Economics
Decision-Making in Strategic and Non-Strategic Settings
Introduction to Behavioral Economics
Applied Econometrics
Institutions and Behavior: Theory
Law and Economics
Public Economics
Topics in Institutions and Behavior: Theory Abroad
Seminar in Institutions and Behavior: Theory
Empirical Macroeconomics
Experimental Economics
Institutions and Behavior: Empirics
Topics in Institutions and Behavior: Empirics Abroad

Seminar on Institutions and Behavior: Empirics
Economic Aspects of Political Institutions
Political Economy
Behavioral Economics and Sustainability
Topics in Sustainability Abroad
European Monetary Economics
International Macroeconomics and Finance
Corporate Finance and Institutions
Perspectives on Peace, Justice, and Inclusive Societies
Topics in Money, Accounting, and Finance Abroad
Seminar Institutions and Behavior: Advanced Level

## § 2 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule werden ausschließlich für andere Studiengänge angeboten und sind im Rahmen des durch diese Ordnung geregelten Studiengangs nicht wählbar.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
Corporate Finance and Institutions (Export Module)	6	WP	Vertie- fung	Studierende sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, (1) Verbindungen zwischen institutionen- ökonomischen Konzepten und Konzepten der Corporate Finance zu erkennen, insbesondere in der Analyse der Anreizwirkungen von Regeln, (2) institutionenökonomische Modelle auf die Corporate Finance anzuwenden und (3) Lösungen für Problemfelder aus der Corporate Finance mit diesem Wissen zu erarbeiten bzw. Lösungsvorschläge zu beurteilen.	Keine	Studienleistung: 6-8 Aufgabenblätter oder Portfolio oder Test  Modulprüfung: Portfolio

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“ kann ein externes Praktikum absolviert werden. Das Praktikum beinhaltet eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem Gebiet der Ökonomie außerhalb des Fachbereiches (z.B. in Ministerien oder anderen Behörden, Forschungsinstituten oder Nicht-Regierungsorganisationen, in der Unternehmensberatung oder im Bereich der Finanzindustrie).

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Internship“ werden 6 LP erworben. Das Modul ist unbenotet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der detaillierten Modulbeschreibung des Modulhandbuchs.

(3) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“ bemühen sich selbstständig um Praktikumsstellen, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entsprechen.

(4) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Das Praktikum soll einen Einblick in Tätigkeitsfelder gemäß §2 der Studien- und Prüfungsordnung gewähren, den Erwerb berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen ermöglichen und den Übergang zwischen Studium und Beruf erleichtern.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs „Economics, Institutions, and Behavior“ aufweisen.

(2) Die Einrichtungen können im Ausland liegen. Über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten der oder die Modulbeauftragte, die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Anleitung des Praktikums erfolgt in der Regel durch einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit Hochschulabschluss.

(4) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung oder der Qualifikation einer Anleiterin bzw. eines Anleiters, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums den oder die Modulbeauftragte/n zu konsultieren. Der oder die Modulbeauftragte berät die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheidet über die Anerkennung der Praktikums-einrichtung bzw. über Ausnahmen zu § 3 Abs. 3.

### **§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Masterstudiengang „Economics, Institutions, and Behavior“ ausgeübt werden. Über Ausnahmen von der Regelung des Satzes 1 entscheidet die oder der Modulbeauftragte.

(2) Das Modul „Internship“ hat eine Länge von 4 Wochen. Es kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul innerhalb des 3. Fachsemesters zu absolvieren.

### **§ 5 Anerkennung und Nachweise**

(1) Die oder der Modulbeauftragte berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Moduls „Internship“ erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, sowie einen Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll die im Praktikum gewonnenen Erfahrungen reflektieren und kompetenzorientiert dokumentieren.

### **§ 6 Rechte und Pflichten im Praktikum**

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen. Berufsethische Problemfälle sollen mit der Anleiterin oder dem Anleiter besprochen werden.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB). Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## **Anlage 6: Regelungen für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren**

### **§ 1 Besondere Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zum Masterstudiengang „Economics, Behavior, and Institutions“ kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Masterordnung erfüllt.

(2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachgewiesen haben.

### **§ 2 Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren**

Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelor-Studium oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Hochschulabschluss bzw. Nachweis der vorläufigen Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 der Masterordnung.
2. Nachweis über grundlegende ökonomische Kenntnisse durch ein Studium nach Nr. 1 mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt, d. h. im absolvierten Studiengang sollen mindestens 72 Leistungspunkte in wirtschaftswissenschaftlichen Fächern sowie den zugehörigen Hilfswissenschaften, die Methodenkompetenz vermitteln (z. B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik), erbracht worden sein.
3. Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
4. Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A 4-Seite.
5. Schreiben in englischer Sprache im Umfang von ca. 2 DIN-A 4-Seiten in dem die Bewerberin/der Bewerber ihre/seine fachbezogene Eignung darlegt; besonders erläutert, warum die Bewerberin/der Bewerber ein Masterstudium der Volkswirtschaftslehre mit institutionenökonomischem Schwerpunkt in Marburg wählt.
6. Gegebenenfalls Nachweise zu den unter Nr. 5 genannten Eignungsgründen.

### **§ 3 Eignungsfeststellungskommission**

(1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt der vom Fachbereichsrat bestellten Eignungsfeststellungskommission.

(2) Die Kommission setzt sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren zusammen. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereiches nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

### **§ 4 Eignungsfeststellungsverfahren**

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 2 gestellt hat. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, nehmen nicht am Eignungsfeststellungsverfahren teil.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Gesamtnote gemäß § 2 Nr. 1: Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:
- Notenpunkte 15,0 bis 13,0 (Dezimalnote 0,7 bis 1,3) = 4 Punkte
  - Notenpunkte 10,9 bis 12,9 (Dezimalnote 1,4 bis 2,0) = 3 Punkte
  - Notenpunkte 8,6 bis 10,8 (Dezimalnote 2,1 bis 2,8) = 2 Punkte
  - Notenpunkte 7,0 bis 8,5 (Dezimalnote 2,9 bis 3,3) = 1 Punkt
  - Notenpunkte 5,0 bis 6,9 (Dezimalnote 3,4 bis 4,0) = 0 Punkte
- Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.
- b) Ergänzende fachbezogene Qualifikationen aus dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- Nachweis volkswirtschaftlicher Kenntnisse durch erfolgreich absolvierte einschlägige Vertiefungs- und/oder Abschlussmodule (0 Punkte bei weniger als 36 fachlich einschlägigen ECTS; 1 Punkt falls fachlich einschlägigen ECTS zwischen 36 und 54 Punkten liegen, 2 Punkte falls fachlich einschlägigen ECTS zwischen 54 und 72 Punkten liegen; 3 Punkte sonst).
- c) Schreiben und ergänzende Kriterien (maximal 1 Punkt).
- In dem Schreiben mit zugehörigem Lebenslauf soll die Bewerberin /der Bewerber ihre/seine fachbezogene und persönliche Eignung und ihre/seine Erwartungshaltung bei der Aufnahme eines Studiums des Master of Science in Economics, Institutions and Behavior am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Philipps-Universität Marburg darlegen.
  - Ergänzende Kriterien, z. B. Studiendauer, Auslandsstudium, einschlägige Berufspraxis etc.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 von möglichen 8 Punkten.
- (4) Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung in § 4 Abs. 2 geführt haben, ist ein Protokoll zu erstellen.

## **§ 5 Abschluss des Verfahrens**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber können sich noch zweimal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.